CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2021/10

Allgemeine Verteilung

13. November 2020

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(37. Tagung, Genf, 25. – 29. Januar 2021)

Punkt 4 c) zur vorläufigen Tagesordnung

**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN): Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

**Auslegung von 9.3.3.12.2**

**Vorgelegt von den empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften [[1]](#footnote-1),[[2]](#footnote-2)**

**Verbundene Dokumente**

1. Informelles Dokument INF.28 (Österreich), vorgelegt auf der fünfunddreißigsten Sitzung, und INF.9 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften), vorgelegt auf der sechsunddreißigsten Sitzung;

Im Bericht ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72 (fünfunddreißigste Sitzung) lautet der Absatz 21 wie folgt:

„21. In Bezug auf die Auslegung des Absatzes 9.3.3.12.2 kam der Sicherheitsausschuss, vorbehaltlich einer letzten Überprüfung durch die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften, zu dem Schluss, dass

* mit Lüftungssystemen nicht zwingend aktive Systeme gemeint sind, weshalb keine Ventilatoren eingebaut werden müssen;
* Lukenabdeckungen als „Lüftungssystem“ geeignet sind und verwendet werden können;
* ein Schwanenhals ein geeignetes „Lüftungssystem“ ist;
* zwei entsprechend positionierte Lüftungsöffnungen (z. B. Lüftungshauben) pro Raum geeignete „Lüftungssysteme“ sind;
* in die Lüftungsöffnungen von Tankschiffen des Typs N offen mit Flammendurchschlagsicherungen und des Typs N geschlossen keine Flammendurchschlagsicherungen eingebaut werden müssen.“.

**Einleitung**

2. Auf der fünfunddreißigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses wurde das informelle Dokument INF.28 erörtert. Der Sicherheitsausschuss einigte sich auf einige Auslegungen und bat die Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften, diese Auslegungen auf ihrer nächsten Sitzung zu überprüfen.

3. Die Klassifikationsgesellschaften erörterten diese Auslegungen auf ihrer achtzehnten Sitzung mit dem Ergebnis, dass die Gruppe gegen die Auslegung des ADN-Sicherheitsausschusses im zweiten Aufzählungspunkt, wonach „... Lukenabdeckungen als „Lüftungssystem" geeignet sind und verwendet werden können“, Bedenken hat, weil

* die Klassenvorschriften eine Lüftungsleitung für Leerräume verlangen und
* eine geöffnete Lukenabdeckung in Bezug auf Stabilitätsberechnungen eine undefinierte Öffnung (Situation) ist.

**Vorschlag**

4. Die Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften bittet den Sicherheitsausschuss daher, seine Auslegung in Bezug auf Lukenabdeckungen als Lüftungssystem zu überdenken und diesen Punkt, wenn möglich, aus der Liste der vereinbarten Auslegungen zu Absatz 9.3.3.12.2 zu streichen.

\*\*\*

1. Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/10 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2020 gemäß dem Entwurf des Programmhaushalts für 2020 (A/74/6 (Titel V, Kapitel 20), Abs. 20.37). [↑](#footnote-ref-2)